

Herr
Mark Mustermann
Musterstr. 5
73760 Ostfildern

Antoniusstraße 3
73249 Wernau/Neckar
www.bdkj-ferienwelt.de

Bürozeiten
Mo, Mi 9-12 Uhr, 14-16 Uhr
Di, Do 11-16 Uhr

Fon 07153 3001-122
Fax 07153 3001-622
E-Mail ferienwelt@bdkj.info

Datum 11.04.2018
Kd-Nr. 54838

Bestätigung der ehrenamtlichen Mitarbeit als Freizeitleiter - Saison 2018

Lieber Mark,

wir freuen uns über dein Interesse zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der BDKJ Ferienwelt und bestätigen die Zusage für folgende Freizeit:

18502 Seemoos 1 - Pluto vom 27.07.2018 bis 10.08.2018

Bitte lies diese Einsatzvereinbarung aufmerksam durch und sende eine unterschriebene Ausfertigung bis spätestens 12.05.2018 an die BDKJ Ferienwelt in Wernau. Die Zusage gilt unter der Voraussetzung, dass die Freizeit die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht. Andernfalls behält sich die BDKJ Ferienwelt eine Reduzierung des Teams vor. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Teilnahme an den Veranstaltungen zur Vorbereitung und Auswertung grundsätzlich für alle Mitarbeiter verpflichtend ist. Bitte beachte auch die FAQ zur Mitarbeit auf unserer Homepage. Für Erstbewerber ist die Teilnahme am Grundlagenkurs Voraussetzung für die Mitarbeit, sofern keine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden kann.

Jetzt unter www.bdkj-ferienwelt.de zur Community anmelden

Die Community der BDKJ Ferienwelt bietet den Teilnehmern und Teamern eine Plattform zum Austausch und Kontakt halten. Registrieren können sich ausschließlich Personen, die bereits in der Datenbank der BDKJ Ferienwelt eingetragen sind.

- Bereits vor Beginn der Freizeit in Kontakt kommen
- Mitfahrgelegenheiten für die Anreise suchen und anbieten
- Nach der Freizeit mit deinen Freunden in Kontakt bleiben
- Aktuelle Infos der BDKJ Ferienwelt lesen
- Upload eigener Bilder und Videos

Deine Daten für die Registrierung (sofern du noch nicht angemeldet bist):

Kundennummer: 54838

Name: Mustermann

Vorname: Mark

E-Mail:

Login: Du hast dich bereits registriert. Dein Benutzername lautet: Marky

Freistellung für die Ferienfreizeit

Für die ehrenamtliche Mitarbeit bei der BDKJ Ferienwelt kann beim Arbeitgeber eine Freistellung beantragt werden. Weitere Informationen: bdkj-ferienwelt.drs.de/teamer/faq

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die kirchliche Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bietet eine Gemeinschaft, in der Glaube, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Wir treten entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Kindeswohlgefährdung zu schützen und den Zugriff auf Kinder für TäterInnen in den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht für uns dabei an erster Stelle. Verschiedene Materialien und Angebote sollen dabei helfen, einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

Weitere Informationen: bdkj-ferienwelt.drs.de/teamer/kindeswohl

Aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Wahrung des christlichen Erziehungsauftrags hat Bischof Dr. Gebhard Fürst den Bischöflichen Erlass zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Kraft gesetzt. Träger der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind daher verpflichtet, dass nur von ihrer Persönlichkeit her geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden.

Im Rahmen deiner Tätigkeit als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/-in bei Freizeiten der BDKJ Ferienwelt bist du nach dem Bischöflichen Erlass dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen.

Mit dieser Verpflichtung soll nicht unterstellt werden, dass Einzelne ihr Engagement ausnutzen wollen. Vielmehr dient sie den Verantwortlichen und auch dir als moralische Gewissheit, alles zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdung in unserem Zuständigkeitsbereich getan zu haben. Nach fünf Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen.

Bitte beantrage das Führungszeugnis nach Erhalt dieser Einsatzvereinbarung unter Vorlage des beigefügten Anforderungsschreibens bei deiner zuständigen Meldebehörde (in der Regel das Bürgermeisteramt), **sofern Du nicht seit 2014 mit Ausstellungsdatum nach dem 10. September schon eins bei uns vorgelegt hast.** Laut Pressemitteilung des Bundesamtes für Justiz vom 21.06.2012 ist dies für Ehrenamtliche kostenfrei, auch wenn diese eine Aufwandsentschädigung erhalten. Sollte es wegen der Gebührenbefreiung Schwierigkeiten geben, wende dich bitte an uns.

Sobald das Führungszeugnis bei dir eingegangen ist, sendest du es mit der unterzeichneten Einsatzvereinbarung an die BDKJ Ferienwelt in Wernau, nach Prüfung wird es dir zurückgeschickt. Die Mitarbeit ist nur dann möglich, wenn beide Dokumente vorliegen. Erst dann können wir auch die Aufwandsentschädigung bzw. Fahrtkostenerstattung auszahlen.

Wir danken dir für deine Mithilfe, um das Anliegen in unserer Diözese, Kinder und Jugendliche in der kirchlichen Jugendarbeit vor Kindeswohlgefährdung zu schützen, gemeinsam umzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Fleisch
Bereichsleitung Freizeiten und Zeltlager

Anforderungsschreiben für das erweiterte Führungszeugnis

Bürozeiten
Mo, Mi 9-12 Uhr, 14-16 Uhr
Di, Do 11-16 Uhr

Ansprechpartner
Benedikt Fleisch
Fon 07153 3001-120
Fax 07153 3001-622
E-Mail bfleisch@bdkj.info

Ihre Nachricht
Ihr Zeichen

Datum 11.04.2018
Zeichen Fl

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für private Zwecke nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der Meldebehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Mark Mustermann, geboren am 01.01.1996 ist für die BDKJ Ferienwelt der Diözese Rottenburg-Stuttgart ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig.

Aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Wahrung des christlichen Erziehungsauftrags muss sichergestellt werden, dass nur von ihrer Persönlichkeit her geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden. Vor diesem Hintergrund hat Bischof Dr. Gebhard Fürst den Bischöflichen Erlass zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Sonderregelung für die BDKJ Ferienwelt in Kraft gesetzt.* Demnach sind Personen, die als Honorarkraft in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, diese betreuen oder schulen dazu verpflichtet, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis nachzuweisen, dass sie nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184f, 184i, 201a (3), 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden sind.

Für die Antragsstellung des erweiterten Führungszeugnisses bestätigen wir, dass die Tätigkeiten der oben genannten Person die Kriterien des § 30 a Abs.1 BZRG erfüllen und sie zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses berechtigt ist.

Die Honorartätigkeit liegt im Rahmen der steuerbegünstigten Übungsleiterpauschale und entspricht damit einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Laut Veröffentlichung des Bundesamtes für Justiz vom 21.06.2012 ist die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses deshalb gebührenfrei.

Für Ihre Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Fleisch
Bereichsleitung Freizeiten und Zeltlager

*) Bischöfliches Ordinariat Nr. 1211 - 06.03.2013

Diözese Rottenburg-Stuttgart als Rechtsträger der BDKJ Ferienwelt
Antoniusstraße 3, 73249 Wernau/Neckar

- nachstehend 'BDKJ Ferienwelt' -

und Mark Mustermann, Musterstr. 5, 73760 Ostfildern

- nachstehend 'Freizeitleiter' -

Bank _____ BIC _____

Kontoinhaber _____ IBAN _____

1. Zweck der Vereinbarung

(1) Mark Mustermann wird als Freizeitleiter bei folgender Freizeit ehrenamtlich eingesetzt:

18502 Seemoos 1 - Pluto vom 27.07.2018 bis 10.08.2018

(2) Die Teilnahme an der Vorbereitung und Auswertung der Freizeit ist Bestandteil des Einsatzes.

2. Ende und Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung einer der beiden Parteien bedarf am 10.08.2018. Die Teilnahme an Veranstaltungen zur Auswertung der Freizeit bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Kündigung der Vereinbarung ist für beide Parteien vor Beginn und während des Einsatzes möglich.

a. Durch den Freizeitleiter aufgrund:

- einer Erkrankung.
- Unerwarteter persönlicher oder familiärer Entwicklungen.
- Unerwarteter Entwicklungen im Rahmen von Berufs-, Ausbildungs- und Studienverhältnissen.

b. Durch die BDKJ Ferienwelt aufgrund

- Absage der Freizeit oder bei nicht Erreichen der geplanten Teilnehmerzahl.
- Nachgewiesener Verstöße oder begründeter Verdachtsmomente für Verstöße des Freizeitleiters gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften des Jugendschutzes, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Vergehen nach Sexualstrafrecht und Vermögensdelikte.
- Verstoß des Freizeitleiters gegen die Bestandteile dieser Vereinbarung sowie gegen Anweisungen, Richtlinien und Beschlüsse der Leitung.
- Verstöße und Verhaltensweisen, welche gegen die allgemeinen Grundsätze der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie gegen das Leitbild der BDKJ Ferienwelt gerichtet sind.

3. Allgemeine Pflichten

(1) Der Freizeitleiter ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, welche für seine Tätigkeit maßgeblich sind. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zum Jugendschutz, Betäubungsmittelgesetz und Rauchverbot.

(2) Der Freizeitleiter hat den Weisungen der Leitung Folge zu leisten und erkennt deren Weisungsbefugnis ausdrücklich an.

(3) Der Freizeitleiter ist verpflichtet, alle vermittelten Richtlinien, Grundsätze und Beschlüsse einzuhalten, welche durch Entscheidung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Leitung vorgegeben werden.

(4) Im gesamten Lagerbereich gilt für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen striktes Rauchverbot. Ausgenommen sind lediglich Bereiche, die aufgrund ausdrücklicher Genehmigung der hauptberuflichen Leitung ausgewiesen sind.

(5) Der Konsum alkoholischer Getränke und alkoholischer Mixgetränke ist auf die ausgewiesenen Räumlichkeiten und Zeiten beschränkt. Der Freizeitleiter hat den Alkoholkonsum so zu beschränken, dass Beeinträchtigung des Einsatzes und Ausführung seiner Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung der Aufsichtspflicht, ausgeschlossen sind.

(6) Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen achten das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Teilnehmer/innen, insbesondere beim zur Verfügung stellen von Bildern und/oder Videos im privaten oder öffentlichen Rahmen.

4. Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

(1) Der Freizeitleiter übernimmt mit Beginn des Einsatzes durch Vertrag die Aufsichtspflicht über die anvertrauten Teilnehmer gemäß § 832 Bürgerliches Gesetzbuch¹.

¹ § 832 BGB

- (2) Der Freizeitleiter ist verpflichtet, die Aufsichtspflicht nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen wahrzunehmen, die im Rahmen von Schulungen, Teamsitzungen, Richtlinien und Anweisungen durch die Leitung festgelegt wurden.
- (3) Kann der Freizeitleiter der Aufsichtspflicht nicht nachkommen, ist sicherzustellen, dass diese durch eine andere geeignete Vertretungsperson ausgeübt wird. Die Übernahme und Vertretung ist sicherzustellen.

5. Aufwandsentschädigung

- (1) Der Freizeitleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt **0,00 €**. Der erste und letzte Freizeittag werden jeweils mit vollem Tagessatz vergütet. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage der unterzeichneten Einsatzvereinbarung sowie des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.
- (2) Die Fahrtkosten werden nach den gültigen Sätzen der BDKJ Ferienwelt erstattet. Dazu zählen auch alle angeordneten Veranstaltungen der Vorbereitung und Auswertung.
- (3) Eine etwaige steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung obliegt ausschließlich dem Freizeitleiter selbst.

6. Umgang mit und Abrechnung von anvertrauten Geldern

- (1) Sämtliche Gelder, die dem Freizeitleiter im Rahmen der Tätigkeit anvertraut werden, sind Treuhandgelder. Diese sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.
- (2) Der Freizeitleiter darf Ausgaben ausschließlich gegen Quittungen und Belege tätigen. Ausgenommen sind Zahlungen, die geschäftsüblich nicht gegen Beleg erfolgen, z. B. Zahlungen für Speisen und Getränke im öffentlichen Ausschank. Der Freizeitleiter fertigt für solche Ausgaben einen Ersatzbeleg mit Betrag, Datum und Verwendungszweck an.
- (3) Der Freizeitleiter ist verpflichtet, die Gelder sofort nach Beendigung der Maßnahme gegenüber der auszahlenden Stelle unter Vorlage der Belege abzurechnen.

7. Maßnahmen zur Vorbereitung und Auswertung der Freizeit

- (1) Der Freizeitleiter ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Vorbereitung und Auswertung sowie an Teambesprechungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der Leitung rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Erweist sich der Freizeitleiter im Rahmen der Vorbereitungsphase objektiv als ungeeignet, ist die BDKJ Ferienwelt berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen.
- (3) Der Freizeitleiter ist in Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam für die Vorbereitung und Auswertung der Freizeit verantwortlich.

8. Bestätigung der Mitarbeit und persönliche Daten

- (1) Der Freizeitleiter erhält nach Beendigung des Einsatzes eine Bestätigung über die Mitarbeit. Eine persönliche Referenz kann auf Anforderung erstellt werden.
- (2) Der Freizeitleiter erklärt sich einverstanden, dass persönliche Daten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften gespeichert werden.
- (3) Alle Beteiligten gehen entsprechend den geltenden Datenschutzrichtlinien mit den persönlichen Daten der Teilnehmer/innen um.

9. Versicherungen

- (1) Der Freizeitleiter ist während des Einsatzes über die BDKJ Ferienwelt versichert (Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung).
- (2) Die BDKJ Ferienwelt der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat eine Haftpflichtversicherung über die TAS Touristik Assekuranz Service GmbH abgeschlossen, welche die persönliche Haftung des Freizeitleiters im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung der Aufsichtspflicht abdeckt. Im Falle einer persönlichen Inanspruchnahme des Freizeitleiters übernimmt die Versicherung die außergerichtliche Schadensbearbeitung und gegebenenfalls die Regulierung der Ansprüche für den Freizeitleiter.

(1) Wer Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Im Falle einer gerichtlichen Inanspruchnahme stellt die Versicherung auf deren Kosten eine anwaltliche Vertretung des Freizeitleiters sicher und übernimmt im Falle der Zuerkennung von Ansprüchen durch Urteil oder Vergleich den zuerkannten Betrag sowie auf den Freizeitleiter entfallende eigene und gegnerische Anwaltskosten sowie Gerichtskosten. Der Freizeitleiter verpflichtet sich, die BDKJ Ferienwelt sofort zu unterrichten, falls ihm persönlich gegenüber Ansprüche wegen Verletzung der Aufsichtspflicht geltend gemacht werden.

10. Ehrenerklärung

- (1) Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit als Freizeitleiter in der BDKJ Ferienwelt ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- (2) Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin.
- (3) Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
- (4) Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
- (5) Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- (6) Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- (7) Ich achte auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir von Fall zu Fall kritisch ein eigenes Urteil. Dabei verharmlose ich weder, noch übertreibe ich. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen kann und nehme sie in Anspruch.

11. Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Hiermit versichere ich, dass ich wegen keiner der Straftaten gemäß § 171 StGB (Verletzung der Fürsorgepflicht), den §§ 174 bis 184 f StGB (Sexualstraftaten), § 201a, § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) sowie den §§ 232 bis 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) rechtskräftig verurteilt wurde.
- (2) Weiterhin versichere ich, dass kein Ermittlungsverfahren wegen der §§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorgepflicht), 174 bis 184 f StGB (Sexualstraftaten), § 201a, § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) sowie 232 bis 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) gegen mich anhängig ist.
- (3) Sollte gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung einer oder mehrerer der genannten Straftaten eingeleitet werden, verpflichte ich mich, umgehend die Bereichsleitung der BDKJ Ferienwelt zu unterrichten.

12. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

- (1) Der Freizeitleiter legt vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vor, das bei Erstvorlage zum Beginn der Mitarbeit nicht älter als drei Monate ist.
 - Ein erweitertes Führungszeugnis liegt dieser Einsatzvereinbarung bei tmFZ41
 - Ein erweitertes Führungszeugnis, das zum Einsatzzeitpunkt nicht älter als fünf Jahre ist, liegt dem Bischöflichen Jugendamt bereits vor. Anlass der Ausstellung:
 - frühere Mitarbeit in der BDKJ Ferienwelt
 - frühere Mitarbeit bei einer Einrichtung des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ, namentlich _____
 - Freiwilligendienst in einer Einrichtung des Bischöflichen Jugendamts
 - Mitarbeit als HonorarmitarbeiterIn bei den Freiwilligendiensten gGmbH

Hiermit gebe ich mein Einverständnis, dass die BDKJ Ferienwelt bei der genannten Stelle die entsprechende Information einholt.

Diese Vereinbarung kommt unter dem Vorbehalt zustande, dass das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis keinen Hinderungsgrund darstellt. Ein Anforderungsschreiben zur Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses liegt dieser Einsatzvereinbarung bei.

Wernau/Neckar, den 11.04.2018



Ort/Datum

Benedikt Fleisch, Bereichsleitung Freizeiten und Zeltlager

Ort/Datum

Unterschrift Mustermann, Mark